LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/53

A17

Fachhochschule Südwestfalen · Postfach 14 65 · 59474 Soest

An den
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Soest,
02.11.2017

Fachbereich
Agrarwirtschaft

Prof. Dr. Bernhard C. Schäfer

Pflanzenbau/Pflanzenzüchtung
Wissenschaftliche Leitung
Versuchsgut Merklingsen

Telefon
02921 3783-3236

Telefax
02921 3783-3200

E-Mail
schaefer.bernhard-carl@fh-swf.de

Standort Soest
Lübecker Ring 2
59494 Soest

Fachhochschule
Südwestfalen
Sitz: Iserlohn

Hagen
Iserlohn
Meschede
Soest

www.fh-swf.de

Stellungnahme zum Antrag der SPD-Fraktion, Drucksache 17/80 vom 04.07.2017
„Trotz steigender Trinkwasserkosten: CDU/FDP verweigern sachgerechte Umsetzung der Düngeverordnung“

Öffentliche Anhörung am 08.11.2017

Die Düngung der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen ist nach § 3 der Neufassung der Düngeverordnung vom 26.05.2017 „auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf der Pflanzen einerseits und der Nährstoffversorgung aus dem Boden und aus der Düngung andererseits auszurichten“. Hierbei wird ein durchschnittlicher maximaler Überhang von 50 kg N/ha als tolerabel eingestuft. Positive Bilanzsalden sind in der landwirtschaftlichen Praxis kaum zu gänzlich vermeiden, weil eine sichere Ertragsvorhersage (und damit Prognose der Abfuhr von Nährstoffen) zum Zeitpunkt der Düngung derzeit nicht möglich ist. Bei manchen Kulturarten besteht zudem ein besonders ungünstiges Verhältnis zwischen dem zu einem optimalen Wachstum notwendigen Stickstoffangebot und der Abfuhr vom Feld mit dem Erntegut.

In der Fassung des Düngegesetzes vom 05.05.2017 ist regelt, dass zu Düngemitteln alle Stoffe gezählt werden, „…die dazu bestimmt sind, Nutzpflanzen Nährstoffe zuzuführen, um ihr Wachstum zu fördern, ihren Ertrag zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern oder die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten oder zu verbessern“. Damit sind erstmalig auch Wirtschaftsdünger nicht tierischer Herkunft mit abgedeckt und es wird jede Form der Ausbringung von „Gülle“, also z.B. auch die Düngung mit Gärresten aus Biogasanlagen, eindeutig geregelt.
Soweit es, wie im Antrag beschrieben, in vielen Teilen NRW´s zur Ausbringung von viel mehr Gülle kommt als die Pflanzen und Böden aufnehmen können, wird damit gegen geltendes Recht verstoßen. Die Landwirtschaftskammer NRW ist in ihrer diesbezüglichen Funktion als Landesoberbehörde für die Umsetzung des geltenden Düngerechtes in NRW verantwortlich und wird entsprechende Verstöße bei Bekanntwerden oder im Rahmen der von ihr durchgeführten Kontrollen ahnden.

Die Anreicherung der Böden in NRW mit wenig mobilen Nährstoffen wie P_2O_5 hat besonders in viehstarken Regionen eine große Bedeutung. Eine Anreicherung von Nitrat findet aufgrund der hohen Mobilität dieses Nährstoffes dagegen nicht statt, wodurch andererseits die Auswaschung in den Grundwasserkörper möglich ist. Dabei besteht kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Größe von betriebsspezifischen Tierbeständen und der Auswaschung. Der Begriff „Intensivtierhaltung“ ist nicht definiert und in diesem Zusammenhang nicht zielführend. Das Grundwasser wird durch eine über den pflanzlichen Bedarf hinausgehende Düngung mit N-haltigen Düngern (organische Dünger und Mineraldünger) belastet. Fehlerhafte Düngung kann demnach auch ohne Tierhaltung zu einer Grenzwertüberschreitung von Nitrat im Grundwasserkörper führen. Umgekehrt kann auch bei hohem betriebsspezifischem Anfall von Wirtschaftsdüngern eine Grundwasser-

belastung vermieden und sogar eine hohe Nährstoffeffizienz erreicht werden, wenn auf eine richtige Verteilung, Terminierung und Ausbringetchnik beim Einsatz geachtet wird.

Allerdings muss konstatiert werden, dass die Belastungssituation vor allem in den viehstarken Regionen NRW´s - und mit einer hohen Schnittmenge auf den leichten durchlässigen Standorten - hoch ist. Nach Darstellung des LANUV von 2014 zeigen 30 von 275 Grundwasserkörpern in NRW seit 2000 einen zunehmenden Trend bei der Nitratbelastung.
In den Ausführungen des Nitratberichtes des BMBU aus 2016 heißt es:
„Obwohl die Bilanzen durch jährliche und regionale Witterungsbedingung schwanken, zeigt sich deutschlandweit und auch generell in allen Bundesländern ein leicht abnehmender Trend hinsichtlich der Stickstoffüberschüsse. Hauptgrund für den generellen Rückgang des Bilanzsaldos ist die abnehmende Tendenz des Mineraldüngerabsatzes sowie der Wirtschaftsdüngermenge bei einer gleichzeitig mit dem Anstieg der Erträge pflanzlicher Marktprodukte verbundenen sich erhöhenden Stickstoffabfuhr von landwirtschaftlichen Flächen.“

Der Zeitraum zwischen der Veränderung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und Effekten auf die Nitratgehalte im Grundwasser kann in weitem Rahmen variieren und ist u.a. abhängig von Standorteigenschaften wie der Bodenart, der Sickerwasserspende, einer möglichen Humusanreicherung im Boden und der Mächtigkeit der Deckschicht über dem Grundwasserkörper sowie einem möglichen Denitrifikationspotential im Oberboden oder tieferen grundwassernahen Schichten. Eine zuverlässige Aussage, wann sich die Anpassung von Bewirtschaftungsmaßnahmen bei der Qualität des Grundwassers bemerkbar machen, kann daher generalisierend kaum getroffen werden. Untersuchungen von SEBILO et al. (2013) konnten in Langzeit-Lysimeterversuchen auch nach 30 Jahren noch eine Auswaschung von markiertem Stickstoff zeigen. Aus diesem Grund ist eine seriöse Prognose darüber, welche Grundwasserkörper in absehbarer Zukunft nicht mehr für die Trinkwassergewinnung genutzt werden können, nicht möglich.
Die mit der Neufassung des Düngerechtes einhergehende Einschränkung der Herbst-N-Düngung ist bei konsequenter Umsetzung ein wichtiger Beitrag zu einer Verminderung der Grundwasserbelastung, da sie den Bodennitratgehalt vor Beginn der winterlichen Sickerwasserspende beeinflussen wird. Darüber hinaus sind die im Rahmen der Zusatzberatung in Wasserschutzgebieten in NRW vorgesehenen Maßnahmen gut geeignet, um zu einer nachhaltigen Absenkung des Nitratgehaltes im Grundwasser zu führen. Eine vollkommene Vermeidung von Auswaschungsverlusten ist aber auch über diesen Weg nicht möglich.

Prof. Dr. Bernhard C. Schäfer